

KV-Nr.: 778

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt
und einem Blatt Kalender (I).

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständig-
keit zu überprüfen.**



Rechtsanwältin Erna Brockovich

RAin Erna Brockovich ♦ Unsuhrstr. 5 ♦ 45326 Essen

**Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Strafrecht**

Unsuhrstr. 5
45326 Essen
Telefon: 0201 / 49 45 99
Telefax: 0201 / 49 45 01
Email: info@RAinBrockovich.de

Bankverbindung
Sparkasse Essen
Konto 85 99 444
BLZ 360 501 05

Mein Zeichen: 0283/S/11-F

Essen, den 27.04.2011

Verfügung

1. Vermerk:

Heute erschien nach telefonischer Terminvereinbarung:

**Herr Karsten Falkenberg,
Altenessener Straße 205,
45326 Essen,**

und überreichte folgende Unterlagen:

- beglaubigte Ausfertigung des Strafbefehls des Amtsgerichts Essen vom 30.12.2010 (Anlage 1),
- Nachdruck des Schreibens des Mandanten vom 06.01.2011 (Anlage 2),
- Terminladung des Amtsgerichts Essen zur Hauptverhandlung am 01.04.2011 (Anlage 3),
- Nachdruck des Schreibens des Mandanten vom 29.03.2011 (Anlage 4),
- beglaubigte Abschrift des Hauptverhandlungsprotokolls vom 01.04.2011 (Anlage 5),
- beglaubigte Ausfertigung des Verwerfungsurteils des Amtsgerichts Essen vom 01.04.2011 (Anlage 6).

Der Mandant schilderte sodann folgenden Sachverhalt:

„Am 18.11.2010 bin ich in der Altendorfer Straße in Essen in eine Verkehrskontrolle der Polizei geraten. Die Polizeibeamten haben mittels einer Radarpistole überprüft, ob die vorbeifahrenden Fahrzeuge die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h einhielten. Hierbei haben sich die beiden Polizeibeamten derart geschickt hinter einer Litfaßsäule positioniert, dass der sich ihnen annähernde Verkehr sie erst dann erkennen konnte, als es bereits zu spät war. Mich ärgert das unheimlich. Ich habe das Gefühl, dass die Essener Polizei Geschwindigkeitskontrollen nur an solchen Orten durchführt, an denen sie sich verbergen können, um die Autofahrer zu überraschen. Für mich ist auch nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Auswahl der Örtlichkeit getroffen wird, an denen die Kontrollen stattfinden. Manchmal glaube ich, es werden nur die Orte ausgewählt, an denen man möglichst viele Autofahrer überrumpeln und abschröpfen kann. An Schulen, Kindergärten usw. habe ich noch nie eine Kontrolle gesehen.“

Wie Sie sicher erraten können, bin ich geblitzt worden. Ein Polizeibeamter ist mit einer Kelle hervorgetreten und hat mich aus dem Verkehr gewunken. Nachdem ich mein Fahrzeug am Seitenstreifen geparkt hatte, eröffnete mir der Polizeibeamte – der, der gegen mich später die Strafanzeige gestellt hat –, dass ich die zulässige Höchstgeschwindigkeit abzgl. Toleranz um 10 km/h überschritten hätte und sagte mir, dass er den Verkehrsverstoß lediglich mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20,- € zu ahnden gedenke. Ich muss zugeben, dass ich tatsächlich etwas zu schnell unterwegs war. Deshalb habe ich auch bereitwillig das Verwarnungsgeld bezahlt. Trotzdem habe ich mich über die Art der Vorgehensweise der Polizeibeamten sehr geärgert. Man kommt sich fast so vor, als ob man in eine Falle gelockt wird, um anschließend ausgenommen zu werden. Mein Ärger war so stark, dass ich mir nicht verkneifen konnte, den Polizeibeamten als Wegelagerer zu bezeichnen. Anders als Wegelagerer kann man die Verkehrskontrollen der Essener Polizei bei kritischer Betrachtung nicht nennen. Dies wollte ich durch meine Äußerung deutlich zum Ausdruck bringen. Der Polizeibeamte verbat sich zwar, als „Wegelagerer“ bezeichnet zu werden, das habe ich aber

nicht eingesehen. Schließlich werde ich doch noch das Recht haben, meine Meinung zu äußern. Mit den Methoden der Polizei sollen doch nur die klammen öffentlichen Kassen aufge bessert werden.

Bevor ich wieder losfahren durfte, meinte der Polizeibeamte noch zu mir, dass ich wegen meines Verhaltens mit einer Beleidigungsanzeige rechnen müsste. Einige Tage später wurde ich dann tatsächlich wegen des Vorwurfs der Beleidigung zur Vernehmung im Essener Polizeipräsidium geladen. Diese fand am 02.12.2010 statt. Dort habe ich eingeräumt, den Polizeibeamten als „Wegelagerer“ titulierte zu haben, habe aber gleichzeitig meine Sicht der Dinge kundgetan. Dem Vernehmungsbeamten habe ich eigentlich das Gleiche gesagt wie Ihnen zuvor. Für mich war damit die Angelegenheit erledigt.

Dann fand ich aber am 05.01.2011 den Strafbefehl des Amtsgerichts Essen vom 30.12.2010 in meinem Briefkasten vor. Ich war darüber sehr verwundert. Nicht nur darüber, dass ich wegen meiner Äußerung bestraft werden sollte, sondern auch darüber, dass etwas derart Wichtiges wie ein Strafbefehl lapidar in meinen Briefkasten geworfen werden kann. Ich dachte immer, dass solche Schriftstücke persönlich übergeben werden müssen.

Da ich den Strafbefehl nicht akzeptieren und einem Richter persönlich meine Meinung über die durch die Polizei durchgeführten Verkehrskontrollen sagen wollte, habe ich gegen den Strafbefehl entsprechend der diesem beigefügten Rechtsmittelbelehrung mit Schreiben vom 06.01.2011 Einspruch eingelegt. Begründet habe ich diesen allerdings nicht.

Zwei Wochen später habe ich am 20.01.2011 eine Terminladung für eine Hauptverhandlung erhalten, die am 01.04.2011 um 10:00 Uhr stattfinden sollte.

Drei Tage vor dem Termin, am 29.03.2011, kam mir dann aber etwas Wichtiges dazwischen. Eigentlich sollte am 01.04.2011 einer meiner Arbeitskollegen – Herr Wörle – an einer Konferenz in Münster teilnehmen. Herr Wörle war jedoch kurzfristig erkrankt und konnte aufgrund der bestehenden Arbeitsunfähigkeit nicht zu der Konferenz fahren. Deshalb entschied meine Chefin – Frau Meichelbeck, die Geschäftsführerin der Firma Meichelbeck GmbH ist –, dass ich anstelle von Herrn Wörle zu dieser Konferenz sollte. Da ich Frau Meichelbeck nicht widersprechen und ihr gegenüber einen guten Eindruck machen wollte, habe ich hierzu mein Einverständnis erklärt. Noch am gleichen Tag habe ich ein Schreiben an das Gericht aufgesetzt, in dem ich mitteilte, dass ich kurzfristig aus beruflichen Gründen nicht am Terminstag erscheinen könnte und bat, mich zu entschuldigen. Das Schreiben habe ich dann an das Gericht gefaxt. Ich dachte, damit wäre alles in Ordnung und das Gericht würde den Termin verlegen.

Insoweit muss ich mich aber geirrt haben. Denn gestern, dem 26.04.2011, erhielt ich die Ihnen überreichte Abschrift des Hauptverhandlungsprotokolls sowie eine Ausfertigung des Verwerfungsurteils. Mein Einspruch wurde trotz meines Entschuldigungsschreibens einfach zurückgewiesen.

Ich möchte, dass Sie überprüfen, ob dieses Verwerfungsurteil rechtens ist. Soweit es sinnvoll ist, möchte ich, dass Sie alles Notwendige veranlassen, damit das Verwerfungsurteil aufgehoben wird und meine Sache vor Gericht verhandelt wird. Mir ist besonders wichtig, dass ich noch einmal die Möglichkeit habe, persönlich vor Gericht zu erscheinen, um dem Gericht meine Meinung über die Verkehrskontrollen mitzuteilen und zu erklären, warum ich den Begriff Wegelagerer verwendet habe.“

Auf Nachfrage:

„Die Konferenz, an der ich teilnehmen sollte, war nicht besonders wichtig. Es ging wohl lediglich um die Geschäftszahlen des letzten Quartals der einzelnen Filialen der Firma Meichelbeck GmbH.“

Auf weitere Nachfrage:

„Gewiss hätte ich meiner Chefin widersprechen können. Schwerwiegende Konsequenzen hätte ich nicht befürchten müssen. Schließlich bin ich ja schon seit ca. 15 Jahren bei der Meichelbeck GmbH

beschäftigt. Aber letztlich war ich auch überhaupt nicht bei dieser Konferenz. Bereits einen Tag zuvor habe ich mich äußerst schlapp und lustlos gefühlt. Am Folgetag, dem Tag der Konferenz und der Hauptverhandlung, kam ich dann überhaupt nicht aus dem Bett. Ich hatte schweres Fieber, musste niesen und husten. Außerdem litt ich an starken Kopf- und Gliederschmerzen sowie unter erheblicher Übelkeit. Meine Frau rief sofort unseren Hausarzt – Herrn Dr. med. Rudolf Haas – an, der wenig später einen Hausbesuch durchführte. Er diagnostizierte, dass ich wohl an der Schweinegrippe erkrankt sei, wofür sämtliche Symptome sprechen würden. Keinesfalls dürfte ich das Bett, geschweige denn die Wohnung verlassen. Er hat mich für 10 Tage arbeitsunfähig krankgeschrieben und strenge Bettruhe verordnet. Selbst wenn ich die Absicht – die ich ganz gewiss nicht hegte – gehabt hätte, den Hauptverhandlungstermin wahrzunehmen, hätte ich diesen aufgrund der Erkrankung überhaupt nicht wahrnehmen können. Wenn Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung benötigen sollten, kann ich Ihnen hiervon sicherlich eine Kopie verschaffen. Herr Dr. med. Haas ist auch bestimmt bereit, mir die Erkrankung zu attestieren.“

2. weiterer Vermerk:

Da die Unterzeichnerin heute noch einen Gerichtstermin am Amtsgericht Essen hatte, hat sie die Gelegenheit wahrgenommen, die Geschäftsstelle der Abteilung 23 aufzusuchen und nach Vorlage der vom Mandanten erteilten Verteidigervollmacht Einsicht in die Verfahrensakte zu nehmen. Die Unterzeichnerin hat Kopien von folgenden Unterlagen gefertigt:

- Strafanzeige vom 18.11.2010 (Anlage 7),
- Protokolle der Zeugenaussagen der Polizeibeamten Rahn und Müller vom 24.11.2010 und 25.11.2010 (Anlage 8 und 9),
- Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Mandanten vom 02.12.2010 (Anlage 10).

3. Neues Mandat eintragen und neue Akte anlegen. Unterschriebene Vollmacht, die vom Mandanten überreichten Unterlagen sowie die gefertigten Kopien zur Akte nehmen. *ca. 23/04*

4. WV sodann

Brockovich
Brockovich
(Rechtsanwältin)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Verteidigervollmacht und der Anlagen 2, 3, 5, 8, 9 und 10 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den vom Mandanten vorgetragenen Inhalt haben. Ferner ist davon auszugehen, dass dem Hauptverhandlungsprotokoll vom 01.04.2011 (Anlage 5) keine Verfahrensfehler zu entnehmen sind. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Polizeibeamten im Rahmen ihrer Zeugenaussagen (Anlagen 8 und 9) nicht mehr bekundet haben, als aus der Strafanzeige vom 18.11.2010 (Anlage 7) hervorgeht. Letztlich ist davon auszugehen, dass der Mandant in seiner Beschuldigtenvernehmung zum Tatgeschehen dasselbe ausgesagt hat wie gegenüber seiner Verteidigerin.

Geschäfts-Nr.: 23 Cs 150 Js 1332/10 (931/10)
(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht - insbesondere bei Einlegung eines
Rechtsmittels - angeben)

Ort und Tag

30.12.2010

Anschrift und Fernruf

Zweigertstraße 52
45130 Essen

Tel. 0201 / 803 - 0

Fax 0201 / 803 - 1000

Herrn
Karsten Falkenberg
Altenessener Straße 205

45326 Essen

Verteidiger:

Weitere Angaben zur Person des Angeklagten
(zus. Vornamen/Beruf/Familienstand/Geburtsort und Geburtsort/
Staatsangehörigkeit):

Diplom-Betriebswirt, verheiratet, geb. 31.05.1958 in Fürth, deutsch

- Ausfertigung -
Strafbefehl

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Essen wird gegen Sie

wegen Beleidigung

- Vergehen gemäß den §§ 185, 194 Abs. 1 S. 1 StGB -

eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je EUR 50,00, insgesamt
EUR 1000,00, festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,
am 18.11.2010 in Essen

einen anderen beleidigt zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Tattag befuhren Sie gegen 15:00 Uhr mit ihrem Pkw - amtliches
Kennzeichen E-Z 3921 - die Altendorfer Straße in Essen. Hierbei ge-
rieten Sie in eine durch die Polizeibeamten Rahn und Müller durchge-
führte Verkehrskontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der vor Ort
zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Da Sie die vor Ort zulässige
Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 10 km/h (Toleranz bereits abge-
zogen) überschritten hatten, wurden Sie von den Polizeibeamten ange-
halten und zur Zahlung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von EUR 20,00
aufgefordert. Zwar zahlten Sie das Verwarnungsgeld, hierbei bezeich-
neten Sie den Polizeibeamten Rahn aber mehrfach als Wegelagerer, ob-
wohl sich dieser diese Ansprache verboten hatte.

- Der erforderliche Strafantrag ist / die erforderlichen Strafanträge sind rechtzeitig gestellt.
- Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wird von der Staatsanwaltschaft bejaht.
- Die Einzelstrafen betragen für die 1. Tat, und für die 2. Tat _____.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

Zeugen:

1. POK Uwe Rahn, zu laden über das Polizeipräsidium Essen,
2. PK Peter Rolf Müller, zu laden über das Polizeipräsidium Essen

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Mauersberger
Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Reinold, JB
(Name, Amtsbezeichnung)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

Diplom-Betriebswirt Karsten Falkenberg
Altenezener Straße 205 Δ 45326 Essen
Tel. 0201 / 293102 Δ Fax 0201 / 200393 Δ Email Karsten.Falkenberg@web.de

An das
Amtsgericht Essen
Zweigertstraße 52

45130 Essen

- per Fax -

Essen, den 29.03.2011

Aktenzeichen: 23 Cs 150 Js 1332/10 (931/10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem gegen mich laufenden Strafverfahren, Az. 23 Cs 150 Js 1332/10 (931/10), ist für den 01.04.2011 ein Verhandlungstermin anberaumt.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass mir die Wahrnehmung des Termins nicht möglich ist, da ich aufgrund kurzfristig aufgetretener, beruflicher Gründe für meinen Arbeitgeber, die Firma Meichelbeck GmbH, an einer Konferenz in Münster teilnehmen muss. Diese Konferenz findet am Vormittag des gleichen Tages statt. Damit ist es mir unmöglich, gleichzeitig zum für 10:00 Uhr angesetzten Verhandlungstermin zu erscheinen.

Ich bitte mich zu entschuldigen und zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Verhandlungstermin zu bestimmen.

Hochachtungsvoll

Karsten Falkenberg

- Ausfertigung -

23 Cs 150 Js 1332/10 (931/10)



Urteil mit Gründen zur Geschäftsstelle gelangt am 20.04.2011

gez. Grün

Amtsgericht Essen Im Namen des Volkes Urteil

In der Strafsache

g e g e n den Diplom-Betriebswirt Karsten Falkenberg, geb. am 31.05.1958 in Fürth, wohnhaft: Altenessener Straße 205, 45326 Essen, Deutscher, verheiratet,

w e g e n Beleidigung

hat das Amtsgericht Essen in der Hauptverhandlung vom 01.04.2011, an der teilgenommen haben:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), wird abgesehen.

für R e c h t erkannt:

Der Einspruch des Angeklagten vom 06.01.2011 gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Essen vom 30.12.2010 wird verworfen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e:

Der Angeklagte hat gegen den ihm am 05.01.2011 zugestellten Strafbefehl zwar rechtzeitig Einspruch eingelegt (Eingang des Einspruchs bei Gericht am 07.01.2011), ist aber trotz ordnungsgemäßer Ladung (Zustellung am 20.01.2011) nicht zu der für den 01.04.2011 anberaumten Hauptverhandlung erschienen.

Der Angeklagte hat sein Fernbleiben in der Hauptverhandlung nicht ausreichend entschuldigt. [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Gründe im Übrigen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Mauersberger
Richter

ausgefertigt: 
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Polizeipräsidium Essen
 PI Nord • Polizeiwache Nord-West
 Dickmannstr. 2-4
 45143 Essen
 Tel.: 0201 / 829 – 3351

Anlage 7

Eingangsstempel
Polizeipräsidium Essen
PI Nord / PW Nord-West
 Eing. 19.11.2010
 Tgb.-Nr. 1239-7886-7777/10
 Sachb. ... Seeler, KK

Kopie

VAB	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten	PW Nord-West, Rahn, POK
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung	18.11.2010, 16:30 Uhr
VNR	Vorgangsnummer	1239-7886-7777/10
VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in)	Seeler, KK PKS-Schlüsselzahl

Strafanzeige

TAE	Straftat	Beleidigung		Versuch (TQU)
				<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	§	185 StGB		
TTZ	Tatzeit	18.11.2010, ca. 15:00 Uhr		
TTO	Tatort	Altendorfer Straße (in der Nähe des Real Supermarkts)		SB
	Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut)			
	Beweismittel			
TSE	Schadenssumme erlangtes Gut			
	Versicherung			
	Spurensicherung	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	am	durch
PAR	TV Tatverdächtiger			
PFN	Familienname	Falkenberg		
PGB	Geburtsname	Falkenberg		
PVN	Vorname	Karsten		
PGD	Geburtsdatum	31.05.1958		
PGO	Geburtsort	Fürth		
PNA	Nationalität	Deutscher		
PAT	Beruf	Diplom-Betriebswirt		
PLA	Anschrift	Altenessener Straße 205		
		45326	Essen	
	Telefon	privat 0201 / 34832		privat
		tagsüber		tagsüber

Bericht:

Am 18.11.2010 haben der Unterzeichner und PK Müller an der Altendorfer Straße in Höhe des dort ansässigen Real-Supermarktes eine Verkehrskontrolle hinsichtlich der Einhaltung der örtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit durchgeführt.

Gegen 15:00 Uhr näherte sich uns das Fahrzeug des Beschuldigten. PK Müller maß mittels einer Radarpistole die gefahrene Geschwindigkeit des Fahrzeugs. Abzüglich Toleranz wurde eine Geschwindigkeit von 60 km/h ermittelt. Die vor Ort zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h, die den Verkehrsteilnehmern durch mehrere auf der Altendorfer Straße aufgestellte Verkehrszeichen (Zeichen 274) angezeigt wird. Da der Beschuldigte eindeutig die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritt, entschlossen wir uns, ihn anzuhalten und zu kontrollieren.

Mittels einer Polizeikelle zeigte ich dem Beschuldigten an, dass er auf dem an der Straße befindlichen Seitenstreifen anhalten sollte. Dieser Aufforderung kam der Beschuldigte nach.

Dem Beschuldigten wurde der Vorwurf der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eröffnet, ferner wurden seine Personalien und seine Fahrzeugpapiere überprüft. Anschließend wurde ihm angeboten, für den Verkehrsverstoß anstelle eines Bußgeldes ein Verwarnungsgeld in Höhe von 20,- EUR zu zahlen.

Der Beschuldigte, der bereits beim Aussteigen aus seinem Fahrzeug erheblich verärgert wirkte, reagierte hierauf ungehalten und aggressiv. Er beschwerte sich lautstark über die Art und Weise der von der Essener Polizei durchgeführten Verkehrskontrollen. Hierbei bezeichnete der Beschuldigte – auch nach ausdrücklicher Aufforderung, dies zu unterlassen – den Unterzeichner als „Wegelagerer“.

Trotz seines Auftretens zahlte der Beschuldigte das eingeforderte Verwarnungsgeld. Bevor der Beschuldigte seine Fahrt fortsetzte, informierte der Unterzeichner den Beschuldigten darüber, dass er aufgrund der wiederholten Ansprache des Unterzeichners als „Wegelagerer“ mit einer Anzeige wegen Beleidigung zu rechnen habe.

Der Unterzeichner stellt gegen den Beschuldigten ausdrücklich Strafantrag wegen Beleidigung.



(Rahn, POK)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

29.04.2011.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (z.B. Ladungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Es ist davon auszugehen, dass

- die im Sachverhalt angegebenen Daten zutreffend sind,
- der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft Essen ordnungsgemäß gestellt worden ist,
- die im Strafbefehl ausgesprochene Geldstrafe hinsichtlich der Anzahl der Tagessätze sowie die Höhe des einzelnen Tagessatzes nicht zu beanstanden ist,
- der Mandant ordnungsgemäß zum Hauptverhandlungstermin am 01.04.2011 geladen und gemäß § 323 Abs. 1 S. 2 StPO belehrt wurde,
- das Entschuldigungsschreiben des Mandanten vom 29.03.2011 noch am gleichen Tag beim Amtsgericht Essen eingegangen ist.

Essen verfügt über drei Amtsgerichte und ein Landgericht. Es ist davon auszugehen, dass das Amtsgericht Essen das örtlich zuständige Amtsgericht ist.

Kalender 2011

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
52						1	2	5
1	3	4	5	6	7	8	9	6
2	10	11	12	13	14	15	16	7
3	17	18	19	20	21	22	23	8
4	24	25	26	27	28	29	30	9
5	31							

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	9
	7	8	9	10	11	12	13	10
	14	15	16	17	18	19	20	11
	21	22	23	24	25	26	27	12
	28							13

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	
	7	8	9	10	11	12	13	
	14	15	16	17	18	19	20	
	21	22	23	24	25	26	27	
	28	29	30	31				

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13					1	2	3	17
14	4	5	6	7	8	9	10	18
15	11	12	13	14	15	16	17	19
16	18	19	20	21	22	23	24	20
17	25	26	27	28	29	30		21
								22

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
							1	22
	2	3	4	5	6	7	8	23
	9	10	11	12	13	14	15	24
	16	17	18	19	20	21	22	25
	23	24	25	26	27	28	29	26
	30	31						

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	5	
	6	7	8	9	10	11	12	
	13	14	15	16	17	18	19	
	20	21	22	23	24	25	26	
	27	28	29	30				

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26					1	2	3	31
27	4	5	6	7	8	9	10	32
28	11	12	13	14	15	16	17	33
29	18	19	20	21	22	23	24	34
30	25	26	27	28	29	30	31	35

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	7	35
	8	9	10	11	12	13	14	36
	15	16	17	18	19	20	21	37
	22	23	24	25	26	27	28	38
	29	30	31					39

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	4	
	5	6	7	8	9	10	11	
	12	13	14	15	16	17	18	
	19	20	21	22	23	24	25	
	26	27	28	29	30			

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39						1	2	44
40	3	4	5	6	7	8	9	45
41	10	11	12	13	14	15	16	46
42	17	18	19	20	21	22	23	47
43	24	25	26	27	28	29	30	48
44	31							

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	48
	7	8	9	10	11	12	13	49
	14	15	16	17	18	19	20	50
	21	22	23	24	25	26	27	51
	28	29	30					52

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	4	
	5	6	7	8	9	10	11	
	12	13	14	15	16	17	18	
	19	20	21	22	23	24	25	
	26	27	28	29	30	31		

Fest- und Feiertage 2011:

01.01.	Neujahr	12./13.06.	Pfingsten
22.04.	Karfreitag	23.06.	Fronleichnam
24./25.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
02.06.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte - KV-Nr. 778

Der Vortrag beruht auf dem Verfahren StA Bonn, Az. 335 Js 2136/06 V. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Gutachten

Ein Rechtsbehelf/-mittel gegen das Verwerfungsurteil des AG Essen vom 01.04.2011 hat Erfolg, wenn die Voraussetzungen für die Einspruchsverwerfung - gem. §§ 412 S. 1, 329 Abs. 1 S. 1 StPO kann das Gericht den Einspruch gegen einen Strafbefehl ohne Verhandlung zur Sache verwerfen - nicht vorgelegen haben (vgl. hierzu Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 412 Rn. 2 f.). Darüber hinaus ist die Einlegung des Rechtsbehelfs/-mittels nur sinnvoll, soweit der Mandant (M) sich nicht strafbar gemacht hat. Deshalb ist weiterhin zu prüfen, ob M eines strafbaren Verhaltens schuldig ist. Das Strafmaß ist hingegen laut dem Bearbeitervermerk nicht zu beanstanden.

I. Voraussetzungen der Einspruchsverwerfung

1. Gegenüber M dürfte das Gericht einen **wirksamen Strafbefehl** erlassen haben. Das Strafbefehlsverfahren dürfte nach § 407 StPO zulässig gewesen sein, da M lediglich der Begehung eines Vergehens beschuldigt wird (s.u.) und die im Strafbefehl ausgesprochene Rechtsfolge - Geldstrafe - nach § 407 Abs. 2 Nr. 1 StPO statthaft ist. Die sachliche Zuständigkeit des Strafrichters dürfte aus § 25 Nr. 2 GVG folgen. Das AG Essen dürfte weiterhin nach § 7 Abs. 1 StPO bzw. § 8 Abs. 1 StPO örtlich zuständig gewesen sein. Der Strafbefehl dürfte auch ordnungsgemäß zugestellt worden sein. Nach § 35 Abs. 2 S. 1 StPO ist der Strafbefehl förmlich zuzustellen (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 409 Rn. 16). Zulässig ist hierbei auch die Ersatzzustellung in den zur Wohnung gehörigen Briefkasten des Adressaten, §§ 37 Abs. 1 StPO iVm 180 ZPO, wobei der Briefkasten eindeutig der Wohnung des Zustellempfangers zuzuordnen sein muss (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 37 Rn. 13a). Dies dürfte vorliegend erfolgt sein, indem der Postbote das Schreiben in den Briefkasten des M eingeworfen hat.

2. M dürfte gegen den Strafbefehl nach § 410 Abs. 1 StPO **ordnungsgemäß Einspruch** eingelegt haben. Die Zwei-Wochen-Frist dürfte M eingehalten haben, da er unmittelbar nach Erhalt des Strafbefehls hiergegen schriftlich Einspruch eingelegt hat, der am 07.01.2011 beim AG Essen, dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, eingegangen ist. M ist auch befugt, Einspruch einzulegen, da er Adressat des Strafbefehls ist und durch die Entscheidung - Verurteilung zu einer Geldstrafe - beschwert wird. Dass der Einspruch nicht begründet wurde, ist unschädlich, da dieser nicht begründet werden muss (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 410 Rn. 1).

3. Ausweislich des Bearbeitervermerks wurde M **ordnungsgemäß zum Hauptverhandlungstermin geladen** und gem. § 323 Abs. 1 S. 2 StPO über die Folgen des Ausbleibens belehrt.

4. M war bei Beginn der Hauptverhandlung weder erschienen noch durch einen Verteidiger vertreten.

5. Fraglich ist, ob die Versäumung der Hauptverhandlung **genügend entschuldigt** ist. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen (und ggfs. im Wege des Freibeweises zu klären), ob ausreichende Entschuldigungsgründe vorliegen (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 329 Rn. 18 f.). Genügend entschuldigt ist das Ausbleiben nur, wenn es glaubhaft erscheint, dass den Angeklagten kein Verschulden trifft (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 329 Rn. 21). Vorliegend hat M dem Gericht mit Fax vom 29.03.2011 mitgeteilt, dass er aus beruflichen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen könne, da er am Tag der Hauptverhandlung für einen erkrankten Kollegen an einer Konferenz in Münster teilnehmen müsse. Berufliche Gründe entschuldigen das Ausbleiben nur, wenn sie unaufschiebbar und von solcher Bedeutung sind, dass dem Angeklagten das Erscheinen billigerweise nicht zugemutet werden kann (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 329 Rn. 28). Vorliegend dürfte die Teilnahme an der Konferenz keinen derart wichtigen Grund begründen, hinter dem die öffentlichrechtliche Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zurücktreten müsste. Schließlich war eine Teilnahme an der Konferenz nicht zwingend. Ferner hatte die Konferenz keine wesentliche Bedeutung. M sah sich nicht der Gefahr ausgesetzt, seinen Arbeitsplatz zu verlieren. Vielmehr hat er die Teilnahme an der Konferenz nur aus dem Grund nicht verweigert, weil er seiner „Chefin“ nicht widersprechen wollte. Dies dürfte nicht ausreichen, um das Fehlen bei der Hauptverhandlung zu entschuldigen. Allerdings war M eine Teilnahme an der Hauptverhandlung auch nicht möglich, weil er an diesem Tag an der Schweinegrippe erkrankte. Aufgrund der Erkrankung war er bettlägerig und durch seinen Hausarzt arbeitsunfähig krankgeschrieben. Da eine Grippeerkrankung mit all ihren Symptomen eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung darstellt - wenn sie nicht gar eine Verhandlungsunfähigkeit begründet (die allerdings für eine berechnete Entschuldigung nicht erforderlich ist, vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 329 Rn. 26) - dürfte M genügend entschuldigt sein. Fraglich ist aber, wie es sich auswirkt, dass M diesen Entschuldigungsgrund dem Gericht nicht mitgeteilt hat und, dass er - unabhängig von der Erkrankung - überhaupt keine Absicht hatte, in der Hauptverhandlung zu erscheinen. Da es allerdings nur darauf ankommt, ob objektiv für den angesetzten Termin ein Entschuldigungsgrund bestand (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 329 Rn. 23), dürfte dies unerheblich sein. Damit dürfte das Ausbleiben des M aufgrund seiner Erkrankung genügend entschuldigt sein.

II. Strafbarkeit des M

Fraglich ist, ob sich M wegen einer **Beleidigung** gem. § 185 StGB strafbar gemacht hat. Der nach § 194 Abs. 1 S. 1 StGB erforderliche Strafantrag wurde durch den Verletzten - den Polizeibeamten Rahn (P) - rechtzeitig gestellt. Durch die Bezeichnung des P als „Wegelagerer“ müsste M dessen persönliche Ehre durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung rechtswidrig angegriffen haben. M räumt ein, den Polizeibeamten derart bezeichnet zu haben. Ein Wegelagerer, d.h. eine Person, die anderen am Straßenrand auflauert, um diesen in strafbarer Weise Wertsachen abzunehmen, ist ein Räuber. Damit dürfte die Bezeichnung eines Polizeibeamten, der lediglich im Rahmen seiner Dienststätigkeit Verkehrskontrollen vornimmt und Verwarn- sowie Bußgelder kassiert, als Wegelagerer grds. herabwürdigend sein. Allerdings gilt dies dann nicht, wenn die Äußerung nicht der Herabwürdigung dienen sollte, sondern eine zusammenfassende generelle Kritik über die Art und Weise der Verkehrskontrolle darstellte (vgl. BayObLG NJW 2005, 1291 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Insoweit ist es dem Bürger im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG erlaubt, seine Meinung frei zu äußern und staatliches Handeln ohne Furcht vor Repressalien auch mit drastischen Worten zu kritisieren; die Grenze wird erst bei Vorliegen einer Schmähkritik oder einer Formalbeleidigung überschritten (vgl. BayObLG, aaO). Da M mitteilte, dass er mit dem Wort „Wegelagerer“ lediglich zum Ausdruck bringen wollte, dass er die Art und Weise der Verkehrskontrolle, die überraschend und unvorhergesehen erfolgte („in eine Falle gelockt“), nicht für richtig hielt, dürfte er lediglich im Rahmen seiner Meinungsfreiheit drastische Kritik geäußert haben. Die Grenze zur Schmähkritik/Formalbeleidigung dürfte er dabei nicht überschritten haben. Somit dürfte der Tatbestand einer Beleidigung nicht erfüllt sein. *Von den Kandidaten ist eine Kenntnis der zitierten Gerichtsentscheidung nicht zu erwarten. Sie sollen das Problem erkennen und zu einer sachgerechten Lösung führen. Gut vertretbar ist es, die Strafbarkeit im Hinblick auf § 193 StGB an der fehlenden Rechtswidrigkeit scheitern zu lassen. Eine aA dürfte mit einer tragfähigen Begründung wohl vertretbar sein.*

B. Zweckmäßigkeit

Ein **Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** nach §§ 329 Abs. 3, 412 S. 1 StPO dürfte möglich sein. Der Antrag ist binnen einer Woche ab Zustellung des Urteils zu stellen. Da M das Urteil am 26.04.2011 erhalten hat und Bearbeitungszeitpunkt der 29.04.2011 ist, besteht noch ausreichend Zeit, den Antrag einzureichen. Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StPO ist der Antrag bei dem Gericht einzulegen, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, hier dem AG Essen. Weiterhin dürfte M nach § 44 S. 1 StPO ausreichend entschuldigt sein (s.o. A.I.5.). Die entsprechenden Umstände können durch Einreichung des ärztlichen Attests und der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung glaubhaft gemacht werden. Schließlich können dem Gericht nicht bekannte Entschuldigungsgründe noch im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags oder in einer Berufung gegen das Verwerfungsurteil mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 329 Rn. 42, § 412 Rn. 10). M könnte zusätzlich unter der Bedingung, dass dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattgegeben wird, hilfsweise **Berufung** einlegen. Zwar ist die Berufungseinlegung grds. bedingungsfeindlich, dies gilt aber ausweislich § 315 StPO nicht in Kombination mit einem Wiedereinsetzungsantrag (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 315 Rn. 1). Die Berufung dürfte auch nach § 312 StPO statthaft sein. Nach § 314 Abs. 1 StPO ist die Berufung binnen einer Woche schriftlich bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat, folglich dem AG Essen. Die Einlegungsfrist kann - wie bereits oben ausgeführt - eingehalten werden. M ist durch das Verwerfungsurteil beschwert, da hierdurch der gegen ihn erlassende Strafbefehl aufrecht erhalten wird. *Das Rechtsmittel der Revision dürfte hingegen nicht zweckmäßig sein, da das Revisionsgericht das Verwerfungsurteil nur dahingehend überprüft, ob das Gericht seine Aufklärungspflicht verletzt und daher seiner Entscheidung nicht alle in diesem Zeitpunkt erkennbaren Entschuldigungsgründe zugrunde gelegt hat; nachträgliches Entschuldigungsvorbringen hat das Revisionsgericht nicht zu beachten (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 329 Rn. 48). M dürfte deshalb anzuraten sein, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen und hilfsweise, für den Fall der Zurückweisung des Antrags, gegen das Verwerfungsurteil des AG Essen vom 01.04.2011 Berufung einzulegen.*